

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 19. März 2014

239.

Grün Stadt Zürich, Stellungnahme zur «Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN)», Zuschrift

IDG-Status: öffentlich

Auf Antrag der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird an die Baudirektion des Kantons Zürich geschrieben:

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat dazu eingeladen, zur «Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN)» bis zum 28. März 2014 Stellung zu nehmen. Hierbei ist auf vier spezifische Fragen einzugehen, die das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) in einem Begleitschreiben zum Verordnungsentwurf gestellt hatte. Der Stadtrat begrüsst die vorgenommene Präzisierung von Objektbeschreibungen und Schutzziele des BLN-Inventars. Für die Steuerung der Landschaftsentwicklung steht nun eine Grundlage mit höherer Aussagekraft zur Verfügung.

Zu den vier Fragen nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

1. Räumliche Konkretisierung möglicher Gefahren und bestehender Schutzmassnahmen nur als grundsätzliche Aussagen?

Der Stadtrat ist damit einverstanden, dass die Objektbeschreibung nur grundsätzliche Hinweise gibt, bzw. sich auf die wesentlichen Aspekte konzentriert. Eine detaillierte Behandlung würde im Falle der grossen, die Stadt Zürich betreffenden Inventarobjekte 1306 und 1407 und Inventarobjekte in anderen Kantonen, von denen die Stadt Zürich betroffen ist, wie z. B. 1916, allzu komplexe Züge annehmen. Zudem erfolgt hier eine räumliche Konkretisierung über Kantonale Schutzverordnungen, die entweder bereits vorliegen oder derzeit in der Erstellung sind. Ein Hinweis auf diese Schutzverordnungen wäre im aktuellen Inventarbeschrieb sinnvoll. Im Falle der Objektbeschreibung BLN 1407 «Katzenseen» wäre eine Konkretisierung hinsichtlich der erheblichen Belastungen durch die Nordumfahrung Zürich angemessen sowie die im Zuge des Spurausbaus projektierte Überdeckung zwischen dem «Drumlin Äbnet» und dem Siedlungsrand Affoltern. In diesem sensiblen Raum ist die Überdeckung nicht nur als Lärmschutzbauwerk, sondern insbesondere auch als Massnahme zur Landschaftsreparatur mit hohen gestalterischen Anforderungen zu werten. Dies betrifft einen Sachplan des Bundes und unterliegt deshalb nicht nur der kantonalen Planungs- und Gestaltungshoheit. Weil auf die entsprechenden Gliederungspunkte komplett verzichtet wurde, sind solche wesentlichen Hinweise zu Gefahren, Beeinträchtigungen und Verbesserungsvorschlägen in den Objektbeschreibungen schlecht zuzuordnen. Hierzu sollten eigene Kapitel ergänzt werden. Dies hilft der betreffenden Sektoralpolitik und erleichtert die Berücksichtigung der Themen im Planungsprozess. Der Stadtrat empfiehlt, einen Gliederungspunkt «Gefahren und Beeinträchtigungen» sowie einen Gliederungspunkt «Schutzmassnahmen und Verbesserungsvorschläge» in die Objektbeschreibung aufzunehmen. Dies ermöglicht bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen wie z. B. Wasserfassungen und Freileitungen in die Objektbeschreibung aufzunehmen und damit ihren Bestand zu schützen bzw. sie zu erneuern.

2. Ruhe und Unberührtheit

Die Erläuterung zur Verordnung ist ausreichend. Der Stadtrat sieht jedoch Ergänzungsbedarf bei den Objektbeschreibungen. Sowohl der Uetliberg (zu BLN 1306) als auch die Katzenseen (BLN 1407) sind als stadtnahe Erholungslandschaften überaus beliebt. In den Objektbeschreibungen sollte darauf eingegangen werden, dass Massnahmen zur Besucherlenkung erforderlich sind, um Ruhe und Unberührtheit als Qualität für die Naturentwicklung wie auch für die stille Erholungsnutzung zu sichern. In der Objektbeschreibung zu BLN 1407 «Katzenseen» sollte der Lärmschutzaspekt mit Bezug auf die Autobahn erwähnt werden (siehe hierzu auch Kommentar zu Frage 1). Der Stadtrat empfiehlt, das Thema «Ruhe und Unberührtheit» unter einem eigenen Gliederungspunkt zu behandeln, um auf gebiets- oder ortsspezifische Charakteristika besser eingehen zu können.

3. Behebung von Beeinträchtigungen

Der Stadtrat hält es für richtig, dass eine Umsetzung der Schutzziele ausdrücklich alle Ebenen, Massnahmen und Instrumente der Raum- und Landschaftsentwicklung in Betracht zieht. Wichtige Beeinträchtigungen sollten deshalb unter einem gesonderten Gliederungspunkt aufgeführt werden (siehe hierzu auch Kommentar zu Frage 1).

4. Objektperimeter

Im Gebiet der Stadt Zürich wurde eine grafische Präzisierung des Objektperimeters vorgenommen, der nun stärkeren Bezug zu tatsächlichen Nutzungsgrenzen bzw. zum Wegeverlauf aufweist. Der Stadtrat begrüsst dies.

Der Stadtrat bedankt sich für die Möglichkeit, die Interessen der Stadt Zürich in die Vernehmlassung einbringen zu können.

Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Gesundheits- und Umwelt, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau, das Elektrizitätswerk und durch Zusage an die Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Zollstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin